

## **Veranstaltungsbericht „Bitcoin, Darknet und das Strafverfahren“, ausgerichtet von der Kanzlei Eisenberg, König, Schork Rechtsanwälte im Club Tresor am 12. September 2018**

Am 12. September fand im Club Tresor die Veranstaltung „Bitcoin, Darknet und das Strafverfahren“ der Kanzlei Eisenberg, König, Schork Rechtsanwälte statt.

Zunächst richtete Rechtsanwalt Eisenberg ein Grußwort an die Anwesenden. Er erklärte, dass die Sozietät in jüngerer Vergangenheit in Strafverfahren im Zusammenhang mit sogenannter Internet-Kriminalität verteidigt habe. Dort seien einerseits Schwierigkeiten auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden offenbar geworden, den Tatnachweis zu führen, die auch mit der mangelnden Zurückverfolgbarkeit im Darknet zu erklären seien. Andererseits habe man beobachten können, dass sich die Strafverfolger bei dem Versuch der Überführung der Tatverdächtigen klassischer Ermittlungsmethoden wie etwa Observationen und an Postdienstleister gerichtete Auskunftersuchen bedienten, wobei bisweilen unklar geblieben sei, aufgrund welcher Ermächtigungsgrundlage dies geschehe. Über diese Fragen und Phänomene wolle die Sozietät informieren und diskutieren, wozu sie drei Experten eingeladen habe.

Den Anfang machte Dr. Valentin Schöndienst, Informatiker und Volkswirt, der über Grundlagen der Blockchain-Technologie berichtete. Angefangen bei den Entwicklern, die unter dem Pseudonym Satoshi Nakamoto im Jahr 2008 das Bitcoin Whitepaper veröffentlichten und deren Identität bis heute unbekannt sei, klärte er über die Entwicklung der Krypto-Währungen auf. Den Sicherheitsstandard des Bitcoin-Zahlungsverfahrens beschrieb er als sehr hoch, was damit zu erklären sei, dass die zugrunde liegenden Algorithmen schlicht die programmierten Rechenoperationen durchführten und keine Fehler machten. Dem gegenüber stünde die hiermit verbundene Unumkehrbarkeit: sei ein Blockchain-Algorithmus einmal programmiert, sei keine Änderung mehr möglich. Auch führe der Verlust des Zugangscodes zu einem Bitcoin-Konto mangels zentralen Verwaltungsapparats dazu, dass das dort angesammelte Vermögen unwiederbringlich verloren sei. Im Kontrast zu den Strafverfolgungsbehörden sehe er als Volkswirt auch viele positive Aspekte und ein großes Potential der Blockchain-Technologie. Diese könne beispielsweise in strukturschwächeren Regionen eine behördliche Infrastruktur ersetzen.

Sodann gab Andy Müller-Maguhn, ehemaliges Vorstandsmitglied des Chaos-Computer Clubs und ICANN-Direktor Einblicke in Erscheinungsformen und Funktionsweise des Darknets. Er berichtete, der TOR-Browser sei vom US-amerikanischen Militär entwickelt worden und werde bis heute von diesem mitfinanziert. Der Browser ermögliche Kommunikation über das Internet, ohne dass Absender und/oder Empfänger zurückverfolgt werden könnten, was auch für militärische Zwecke interessant sei. Die Technologie mache es für Strafverfolgungsbehörden sehr schwierig, inkriminierte Inhalte eindeutig natürlichen Personen zuzuordnen. Daneben sei die Technologie in totalitär regierten Ländern unabdingbare Voraussetzung eines Restes an informationeller Selbstbestimmung, Meinungs- und Pressefreiheit. Müller-Maguhn verwies auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983, dass eine Verhaltenseinschränkung des Bürgers konstatiere, der nicht wisse, welche Daten über ihn gespeichert würden. Gefahr drohe aber auch und vor allem von Konzernen wie Google, Facebook und Amazon, die unermüdlich Daten sammelten und Persönlichkeitsprofile der Nutzer erstellten. Dagegen seien die Risiken, die durch das Abfischen von Daten an internationalen Internet-Knoten durch lokale

Ermittlungsbehörden in Deutschland drohten, gering. Diese hätten – anders als die National Security Agency (NSA) – keinen Zugriff auf transatlantische Datenströme. US-amerikanische aber auch deutsche Behörden hätten im Falle des Entdeckens von Programmfehlern (sog. Bugs) in Software und Endgeräten ein größeres Interesse daran, mit Hilfe dieser Bugs Daten abzusaugen, als Bevölkerung und Unternehmen über diese offenen Flanken zu informieren. Sie seien daran interessiert, dass landläufig der Eindruck herrsche, Kommunikationswege wie Whatsapp und iMessage seien im Wesentlichen sicher. Andernfalls tauschten die Menschen nicht unbedarft auch eher sensible Daten aus, worunter die Datenqualität leide.

Schließlich referierte Markus Tönsgelermann, Leiter des Zollfahndungsamtes Frankfurt/Main, über den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit den Erscheinungsformen von Kriminalität im Darknet. Er berichtete, sein Dezernat befasse sich hauptsächlich mit dem An- und Verkauf von Betäubungsmitteln und Waffen über das Darknet. Ein wesentlicher Teil dieser Arbeit sei klassisches kriminalistisches Handwerk, da die Übergabe bzw. Empfangnahme des deliktischen Gutes ein Auftreten von natürlichen Personen erfordere und gleichsam die Achillesverse der Taten sei. Oft würden Betäubungsmittel durch holländische Tatverdächtige in grenznahen Briefkästen auf deutscher Seite eingeworfen und an Packstationen im Einzugsgebiet versandt da innerdeutsche Lieferungen in den Postverteilzentren regelmäßig nicht gescannt würden. Observationen von Postfilialen, Briefkästen und Packstationen führten hier letztlich zum Erfolg. Bislang habe man es oftmals mit Einzeltäter zu tun, das Feld des Online-Handels habe die sogenannte Organisierte Kriminalität noch nicht für sich entdeckt. Auf Antrag erfolge die Herausgabe retrograder Bestell- und Lieferlisten durch Zusteller wie DHL an seine Behörde, wobei in den einzelnen Bundesländern Uneinigkeit herrsche, ob diese Listen auf Grundlage von § 95 StPO oder § 99 StPO herausgegeben werden dürften. Regelmäßig würden auch Beamte seines Dezernats in Foren und Handelsplattformen im Darknet eingeschleust, um sich als Kaufinteressenten inkriminierter Ware auszugeben. Auch hier sei die Rechtsgrundlage noch nicht abschließend geklärt, nämlich ein Handeln als nicht öffentlich ermittelnder Beamter oder als verdeckter Ermittler. Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan König wies in diesem Zusammenhang auf Gesetzesvorhaben aus dem aktuellen Koalitionsvertrag hin. Dort sei die Einführung eines Straftatbestandes vorgesehen, der das Betreiben eines Darknet-Markplatzes unter Strafe stellt, auf dem illegale Waren angeboten werden. Auf Nachfrage erklärte Tönsgelermann, er würde die Einführung eines solche Straftatbestandes begrüßen. Gegenstimmen kamen aus dem Auditorium: Ein solcher Straftatbestand bedeute eine bedenkliche Vorverlagerung der Strafbarkeit. Im Übrigen ergäben sich vor dem Hintergrund der weit gefassten Tatbestände des Betäubungsmittel- und Waffenstrafrechts keine Strafbarkeitslücken, daneben könnten die in den Blick genommenen Handlungen als Beihilfe sanktioniert werden.

Die Veranstaltung, für die ein ansprechender Ort gewählt wurde, lieferte einen guten Überblick über eine komplexe Materie. Die interdisziplinären Vorträge regten zur vertieften Befassung mit einzelnen Phänomenen an, die - jedes für sich - zahlreiche Abendveranstaltungen hätten füllen können.

RA Nicolas Baum